

Satzung des FC Sportfreunde 1924 Ostheim e.V.

(vom 19.03.2010 in der Fassung vom 24.04.2015)

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:

FC Sportfreunde 1924 Ostheim e.V.

(2) Er wurde am 17. Juni 1924 gegründet und hat seinen Sitz in Nidderau-Ostheim.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Vereinsfarben sind Blau und Schwarz/Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

(a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;

(b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;

(c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Schiedsrichtern.

(3) Heranbildung der Jugend in sozialer und charakterlicher Hinsicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder können gem. § 3 Nr. 26a des EStG eine Entschädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen,
des Hessischen Fußballverbandes,
des Hessischen Turnverbandes.

(2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

(3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze

(1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine Fußballabteilung sowie eine Gymnastikabteilung.

(2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.

(3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

(4) Der Sport- und Gymnastikbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Löst sich eine Abteilung auf oder scheidet aus dem Verein aus, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 7 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Die Abteilungen können für sich andere Unterscheidungskriterien treffen (z. B. aktive und passive Mitglieder) und daran bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch Austritt (Kündigung);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum 30.6. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. Mai bzw. 15. November (Zugang) schriftlich an die Postadresse des Vereins zu richten.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 11 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten;
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.

- (3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/ Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht (§ 18) anzurufen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und Einrichtungen erbringen müssen.
- (5) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

E. Die Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung und
- b) der Vorstand

§ 14 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für den Geschäftsführer des Vereins gelten gesonderte Regelungen.
- (4) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendersatz nach § 670 BGB.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter sowie der Rechnungsprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Satzungsänderungen;

- e) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 12 Absatz 3;
 - h) Behandlung von Anträgen
- (4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
- a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder.
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung ist die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) entscheidend.
- (6) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahlen sind geheim vorzunehmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann in offener Abstimmung stattfinden.
- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen, Anträge zur Satzungsänderung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu überreichen. Der Vorstand hat diese Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.
- (2) Anträge bedürfen zur Beschlussfassung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzenden, Vorstand Sport, Vorstand Wirtschaftsbetrieb und Vorstand Finanzen) sowie dem erweiterten Vorstand gem. der Geschäftsordnung.
- (2) Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).
- (3) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt:
- a) Sport
 - b) Finanzen und Verwaltung
 - c) Liegenschaften, Vermögen.
- Der geschäftsführende Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der

nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

(8) Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 18 Schiedsgericht

(1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Direktor des Amtsgerichts Hanau bestellt wird. Dieser kann den Vorsitz auch unmittelbar selbst übernehmen.

(3) Verfahren und Entscheidung des Schiedsgerichts richten sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung erlassen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 19 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

(2) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Finanzordnung
- b) Jugendordnung
- c) Wahlordnung
- d) Haus- und Platzordnung
- e) Ehrenordnung
- f) Schiedsgerichtsordnung.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.

(5) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Stadt Nidderau mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 19. März 2010 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.